

Wirtschaftliche Betriebsführung

MWST-TÜCKEN der bevorstehenden Gesetzesrevision

Geplante Änderungen beim Saldosteuersatz und die Auswirkungen auf die Branchen Metallbau, Landtechnik und Hufschmiede.

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) ist abgeschlossen. Das neue Recht wird entweder am 1. Januar 2025 oder 1. Januar 2026 in Kraft treten. So genau weiss das aktuell niemand, weil die Vernehmlassung zur Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) noch im Gange ist. Für den Verband ist jedoch klar, dass wir bereits jetzt die Auswirkungen des neuen Rechts auf unsere Branchen analysieren, um rechtzeitig die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können. Wie schon bei der letzten Revision im Jahr 2009 nehmen wir auch jetzt aktiv an der Vernehmlassung teil und wir verhandeln mit den zuständigen Stellen, soweit die geplanten Änderungen unseres Erachtens zu keiner sachgerechten Lösung führen würden. Dabei stehen vor allem die geplanten Änderungen beim Saldosteuersatz in unserem Fokus.

Was ist beim Saldosteuersatz geplant?

Der Erläuterungsbericht der ESTV (Eidg. Steuerverwaltung) liest sich zuerst einmal vielversprechend, wenn von Vereinfachungen bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen und Pauschalsteuersätzen (SSS+PSS) gesprochen wird. Zusätzliche Ziele der grundlegenden Überarbeitung beim SSS und PSS soll die genauere Bestimmung der Steuerschuld und die Aktualisierung der Anwendung sein.

Analysiert man dann die geplanten Änderungen, so stellt man sich unweigerlich die Frage, was die ESTV unter «Vereinfachungen» versteht. Aus unserer Sicht stehen uns Steuererhöhungen und kompliziertere Abrechnungen bevor. Wenn es nicht gelingt, Änderungen anzubringen, wird

die SSS bzw. PSS-Methode massiv an Attraktivität verlieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Revision beinhalten:

- Waren bisher maximal zwei SSS zulässig, so soll diese Beschränkung – wie das bereits heute beim PSS der Fall ist – aufgehoben werden. Damit wären theoretisch statt zwei, maximal bis zu zehn SSS nebeneinander anwendbar. Bleiben würde, dass ein SSS nur ab einem Umsatzvolumen von 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes zum Zuge käme.
- Für unsere Branchen besonders schmerzhaft ist die geplante Aufhebung der Sonderregelung für Mischbranchen (50%-Regel). Der bisherige SSS von 1.2% entfällt. Damit müssten neu die Handelsumsätze mit 0.6% oder 1.3% abgerechnet werden, je nachdem, auf welche Berechnungsgrundlagen die ESTV zurückgreift. Reparaturen und Wartungen würden dem SSS von 4.5% unterliegen.
- Der Ein- bzw. Ausstieg aus der SSS-Methode soll neu zu Korrekturen wie bei Nutzungsänderungen führen, womit bei Wechseln der Abrechnungsmethode mit Vorsteuerkorrekturen zu Gunsten oder zu Lasten der steuerpflichtigen Personen gerechnet werden muss.
- Zudem sollen die besonderen Verfahren zur Anrechnung der Vorsteuern bei Exporten (und Leistungen an die Diplomatie) sowie Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer und zur Margenbesteuerung (vgl. bestehende Formulare 1050, 1055 + 1056) abgeschafft werden.

Diese Änderungen stellen unseres Erachtens keine Vereinfachung, sondern in erster Linie eine Steuererhöhung dar. Exporte werden infol-

gedessen, dass keine Anrechnung der Vorsteuern mehr möglich ist, verteuert. Änderungen der Abrechnungsmethode werden komplexer für KMU und deren Treuhänder. Am härtesten trifft unsere Branchen aber die generelle Abschaffung der Mischbranchenregelung. Das wird nicht nur die Abrechnung durch die getrennte Erfassung der Umsätze massiv erschweren, die Anwendung des SSS von 4.5% für Reparatur- und Wartungsleistungen wird auch zu einer Verteuerung der Leistungen dieser Sparte führen.

Wir tun alles, um für unsere Branchen eine sachgerechte Lösung mit der ESTV zu finden, damit die SSS-Methode attraktiv bleibt und wir bitten euch, allfällige Anfragen unsererseits hinsichtlich der Umsatzaufteilung zu beantworten, damit wir für die Verhandlungen eine gute Ausgangslage haben.

Wir bleiben für Euch am Ball! ■

Erstellt von:



Rolf Hoppler-Liesch
Rechtsanwalt, Master of VAT LL.M
Dozent Fachhochschule Kalaidos



Jürg Zimmermann
Dipl. Steuerexperte/Betriebsökonom
HWV/Zollfachmann mit eidg. Fachausweis

Von Graffenried AG Treuhänder